

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

SATZUNG

über die Erhebung von Studiengebühren in Ergänzungsstudiengängen vom 11.06.2015

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe hat aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung von Artikel 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff), am 10.06.2015 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 11.06.2015 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium in den Ergänzungsstudiengängen erhebt die Hochschule für Musik Karlsruhe eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz und § 65a Abs. 5 Satz 2 LHG bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 1.000 Euro. Für Ensembles wird die Gebühr nur einmal pro Ensemble erhoben. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.
- (2) Studierenden, die gleichzeitig in einem grundständigen Studiengang, einem konsekutiven Masterstudiengang oder in einem weiterbildenden Masterstudiengang an der Hochschule für Musik Karlsruhe immatrikuliert sind, wird die für diesen Studiengang bereits entrichtete Studiengebühr auf die Gebühr nach Abs. 1 angerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass sie in diesem Studiengang von der Gebührenpflicht befreit sind.
- (3) Von Ensembles ist immer die volle Studiengebühr nach Abs. 1 zu entrichten, unabhängig davon, ob ein oder mehrere Ensemblemitglieder in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik Karlsruhe immatrikuliert sind oder in diesem Studiengang von der Gebührenpflicht befreit sind. Die Ensemblemitglieder haften für den Gesamtbetrag der Studiengebühr gesamtschuldnerisch.

§ 3 Schuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Ergänzungsstudiengang beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

§ 7 Übergangsregelung

Abweichend von § 2 beträgt die Studiengebühr für Studierende, die im Sommersemester 2015 bereits in einem Ergänzungsstudiengang an der Hochschule für Musik Karlsruhe immatrikuliert waren, bis zum Ablauf der Regelstudienzeit dieses Ergänzungsstudiums (4 Semester) für jedes begonnene Semester 800 Euro.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16. Die bisherige Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, 11.06.2016

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Der Rektor

Prof. Hartmut Höll